

# Weisung für die Verwendung von digitalen Geräten an kantonalen Schulen

An kantonalen Schulen werden verschiedene digitale Geräte eingesetzt. Dazu gehören sowohl kantonale als auch private Geräte. Darüber hinaus stellen die kantonalen Schulen digitale Ressourcen in Form von Software und Infrastruktur zur Verfügung. Diese Weisung beschreibt die Richtlinien und Rahmenbedingungen einer verantwortungsvollen Nutzung dieser digitalen Geräte und Ressourcen.

## Geltungsbereich und Inkraftsetzung

Die Weisung gilt ab dem 1. August 2024 für alle Nutzenden von Informatikmitteln an kantonalen Schulen mit dem ersten Login oder der Nutzung der zur Verfügung gestellten Infrastruktur.

## Einhaltung von Gesetzen und Rechtserlassen

Die Nutzenden dürfen keine Handlungen vornehmen, welche gegen geltende Gesetze und Bestimmungen verstossen. Insbesondere

- dürfen keine illegalen, ehrverletzenden, pornografischen, gewaltverherrlichenden oder rassistischen Inhalte aufrufen, weitergeleitet, erstellt, gespeichert oder veröffentlicht werden (Strafgesetzbuch, Art: 173, 197, 261, 261bis).
- ist es verboten, in Dateisysteme einzudringen, sich unbefugt Daten zu beschaffen, diese zu verändern oder zu beschädigen (Strafgesetzbuch Art. 143, 143bis, 144, 144bis, 179novies1).
- sind bei der Verwendung von fremdem geistigem Eigentum die Urheberrechts-, Lizenz- und Nutzungsbestimmungen einzuhalten. Das Urheberrecht sieht für Missbräuche zivilrechtliche (Art. 61 ff. URG) und strafrechtliche Konsequenzen (Art. 67 ff. URG) vor.
- hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten ([Datenschutzgesetz des Kantons Zug](#)). Die Verletzung der Bestimmungen zum Datenschutz kann disziplinarische, zivilrechtliche oder auch strafrechtliche Folgen haben.

Die Schule ist zur Wahrung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu protokollieren und auszuwerten, bzw. die von der Schule zur Verfügung gestellten Geräte zu überprüfen.

## Informationssicherheit

Auf Grundlage der «[Merblätter Informationssicherheit](#)» des kantonalen Amtes für Informatik und Organisation (AIO), haben Nutzenden u.a. folgende Sorgfaltspflichten verbindlich zu beachten:

- Die Nutzenden müssen Vorsichtsmassnahmen ergreifen, damit Zugangsdaten und Informationen nicht unbeabsichtigt offengelegt, entwendet oder gelöscht werden. Dazu gehören technische Massnahmen (sicheres Passwort, automatische Bildschirmsperre, ...) sowie umsichtiges Verhalten (z.B. Abmeldung oder Aktivierung der Bildschirmsperre beim Verlassen des Gerätes).
- Die Nutzenden sind verpflichtet, ein sicheres Passwort zu wählen, welches ausschliesslich für das Benutzerkonto der Informatikmittel zur Anwendung kommt. (Beispiel für Richtlinien: [KS Zug](#) oder [Kanton Zug](#))
- Gehen Zugangsdaten verloren oder besteht ein Verdacht auf Fremdzugriff, ist umgehend das Passwort zu ändern und die Informatikabteilung zu informieren.
- Die schulische Kommunikation per E-Mail muss über die zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse erfolgen. Eingehende E-Mails dürfen nicht automatisiert an externe Postfächer weiter- oder umgeleitet werden.

- Für die schnelle Kommunikation steht die Chat-Funktion von Microsoft Teams zur Verfügung. Zudem dürfen Threema und in Schul-Plattformen integrierte Chat-Funktionen verwendet werden (z.B. Moodle). Andere Messengerdienste wie WhatsApp etc. dürfen für schulische Zwecke nicht verwendet werden.
- An Schulen sind die zur Verfügung gestellten verschlüsselten WLAN-Verbindungen zu verwenden (eduroam an der Kantonsschule Rotkreuz).
- Anwendungen sind mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben (Speicherort, Aufbewahrungsdauer, Möglichkeit der endgültigen Löschung, technische Massnahmen wie Verschlüsselung etc.) zu prüfen. Im Zweifelsfall erteilt die informatikverantwortliche Person der Schule Auskunft.
- Die Schule stellt zu Speicherung von Daten Cloud-Dienste zur Verfügung. Die Benutzung anderer Cloud-Dienste für Personendaten ist nicht erlaubt.
- Nutzende sind verpflichtet, Software (Betriebssystem und Anwendungsprogramme) regelmässig zu aktualisieren und auf dem neuesten Stand zu halten.
- Nutzende beachten die gängigen Verhaltensempfehlungen zur Vermeidung von Phishing und/oder Malware und bilden sich regelmässig weiter.

## Datenschutz

Datenschutz ist der Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte, der Schutz vor missbräuchlicher Datenbearbeitung oder allgemein das Recht, selbst zu bestimmen, wer wann welche meiner persönlichen Daten zu welchen Zwecken bearbeiten darf und wem diese bekannt gegeben werden dürfen.

**Persönlichkeitsschutz:** Jede Person hat das Recht an ihrem eigenen Bild und Ton. Aufnahmen dürfen grundsätzlich nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Personen gemacht und/oder veröffentlicht werden (Bundesgesetz über den Datenschutz, Art 30.). Bei unter 16-Jährigen ist für eine Veröffentlichung zudem die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

**Schutz personenbezogener Daten:** Im schulischen Kontext werden personenbezogene Daten erhoben, welche nur für den internen Gebrauch bestimmt sind (Adressen, Telefonnummern, etc.), als schützenswert gelten (Noten, Zeugnisse, Promotionsentscheide, etc.) oder dem Berufsgeheimnis unterliegen (z. B. Arztzeugnisse, Gutachten, etc.). Der Umgang mit diesen Daten wird durch die kantonalen [Datenschutzbestimmungen](#) geregelt und ist abhängig von deren [Klassifizierung](#). Bei der Speicherung und dem Versand sensibler personenbezogener Daten sind die kantonalen Bestimmungen einzuhalten.

## Urheberrecht

Das Urheberrecht gilt auch für Schulen. Auf Grund von [Lizenzvereinbarungen](#) mit ProLitteris (Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an Literatur und Kunst) ist es Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern jedoch erlaubt, Teile geschützter Werke im Unterricht zu nutzen. Urheberrechtlich geschütztes Material darf nicht weitergegeben werden und bei der Verwendung von Informationen aus dem Internet und/oder künstlicher Intelligenz (z. B. Fremdtexthe oder -bilder) sind die Nutzungsrechte sowie die Dokumentation des Herkunftsnachweises zu beachten.

## Haftungsausschluss

Wird der Schule oder einem Dritten ein Schaden zugefügt, kann Schadenersatz erhoben werden (unerlaubte Handlung, Art. 41 OR). Für Verlust und Schaden am eigenen Gerät wird selbst gehaftet. Soweit die Rechtsordnung dies zulässt, schliesst die Schule jede Haftung aus.

## Massnahmen bei Missbrauch

- Bei einer missbräuchlichen Nutzung kann das Benutzerkonto ohne Vorwarnung gesperrt werden.
- Fehlbare Nutzende haften für den durch die missbräuchliche Nutzung entstandenen Schaden und können verwahrt und/oder disziplinarisch belangt werden. Bei gravierenden oder wiederholten Verstössen kann die Schule direkt Disziplinarmassnahmen gemäss der anwendbaren Schulordnung bzw. dem anwendbaren Disziplinarreglement oder Personalrecht ergreifen.
- Die Strafverfolgung und die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.